

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
 Fachgebiet Gesundheitswesen
 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Beilagen


GFA5-A-202/066
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhgf@noel.gv.at
 Fax: 02282/9025-24571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 82) 9025
 BearbeiterIn Durchwahl Datum
 Sandra Macho 24168 12. Februar 2021
 Mag. Peter Glanzer 24278

Betrifft
 Allgemeine Information über COVID-19-Fälle im Bezirk Gänserndorf

Um Ihnen weiterhin einen Überblick im Bezirk Gänserndorf über die aktuellen Covid-19-Fälle zu ermöglichen, erhalten Sie die aktuellen Zahlen vom 12.02.2021, 10:15 Uhr

 LAND NIEDERÖSTERREICH	SARS-CoV2 Fälle (Stand: 12. Februar 2021)			
	Tagesstatistik	Gesamtübersicht		
	Aktuell Erkrankte	Genesen	Verstorben	Gesamt best. Fälle
Aderklaa	0	8	0	8
Andlersdorf	0	7	0	7
Angern/March	12	82	1	95
Auersthal	0	51	2	53
Bad Pirawarth	11	46	0	57
Deutsch-Wagram	24	306	3	333
Drösing	9	15	0	24
Dürnkrut	2	47	0	49
Ebenthal	1	40	0	41
Eckartsau	5	26	0	31

Engelhartstetten	3	51	1	55
Gänserndorf	30	419	10	459
Glinzendorf	6	12	0	18
Groß-Enzersdorf	29	348	2	379
Großhofen	0	5	0	5
Groß-Schweinbarth	9	43	0	52
Haringsee	0	23	0	23
Hauskirchen	3	17	0	20
Hohenau/March	2	66	2	70
Hohenruppersdorf	0	25	0	25
Jedenspeigen	5	13	0	18
Lassees	4	53	0	57
Leopoldsdorf im Marchfelde	6	65	3	74
Mannsdorf/Donau	1	1	0	2
Marchegg	3	56	1	60
Markgrafneusiedl	4	30	0	34
Matzen-Raggendorf	5	72	1	78
Neusiedl/Zaya	4	22	1	27
Obersiebenbrunn	4	62	1	67
Orth/Donau	9	44	3	56
Palterndorf-Dobermannsdorf	0	33	0	33
Parbasdorf	0	5	0	5
Prottes	16	28	0	44
Raasdorf	1	25	2	28

Ringelsdorf-Niederabsdorf	4	23	2	29
Schönkirchen-Reyersdorf	4	54	0	58
Spannberg	0	21	0	21
Strasshof/Ndb.	27	344	3	374
Sulz im Weinviertel	1	29	0	30
Untersiebenbrunn	6	64	0	70
Velm-Götzendorf	0	2	1	3
Weiden/March	0	27	0	27
Weikendorf	0	66	0	66
Zistersdorf	24	203	12	239
Bezirkszahlen	274	2979	51	3304

➔ Zum derzeitigen Zeitpunkt sind im Bezirk 590 Personen abgesondert.

Rechtliche und fachliche Informationen:

- **Befreit die Corona-Impfung von der Testpflicht?**

Nein, aktuell bringt die Impfung keine Privilegien bei verpflichtenden Tests.

- **Wer ist von der Testpflicht gemäß der 4. Schutzmaßnahmen Verordnung befreit? (Berufsgruppen und/oder Zugangs-/Eintrittstests)**

- Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.
- Personen, die eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion vorlegen können. (Befreiung 6 Monate ab Erkrankungsbeginn.)

Diese ärztlichen Bestätigungen kann der Hausarzt ausstellen, wenn ihm die durchlebte Erkrankung bekannt ist. Die Bezirkshauptmannschaft stellt keine ärztlichen Bestätigungen aus, übermittelt aber auf Anfrage den positiven PCR Befund falls die Person von uns aufgrund ihrer Erkrankung abgesondert wurde. Die positiven PCR Laborbefunde sind üblicherweise ärztlich vidiert. Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf betrachtet diese daher (im Zusammenhang mit einer zurückliegenden Absonderung) als Nachweis einer abgelaufenen Infektion.

- Personen, die einen Nachweis über **neutralisierende Antikörper** erbringen können. (Befreiung 6 Monate ab Nachweis der NT AK)

Viele der derzeit verfügbaren Antikörper-Tests (sowohl Schnelltests als auch ELISA-Tests in Laboren) können nur Auskunft darüber geben, ob eine positiv getestete Person schon einmal infiziert war. Ein positives Testergebnis aus einem Schnelltest muss in einer Laboruntersuchung bestätigt werden. Diese ELISA Tests geben zwar Auskunft über das quantitative Vorhandensein von Antikörpern, aber nicht über deren neutralisierende Wirkung. Derartige Untersuchungen werden mit sensitiveren Methoden (z.B. durch Neutralisationstests, die das Vorhandensein von neutralisierenden Antikörpern untersuchen) durchgeführt. Dafür werden allerdings aufwendige Laborauswertungen und -geräte benötigt, die entsprechende Kosten mit sich bringen. Es handelt sich bei Antikörpernachweisen um ein sehr komplexes Themenfeld, wobei die Beurteilung von Laborergebnissen durch entsprechendes Fachpersonal erfolgen sollte.

Neutralisationstests (NT) - Tests auf neutralisierende Antikörper - können Auskunft über eine allfällige Immunantwort geben. Neutralisierende Antikörper gelten als Surrogatmarker für Immunität und geben einen Hinweis auf bereits gebildete SARS-CoV-2 Antikörper. Die Durchführung von Neutralisationstests (NT) muss in speziellen Laboren erfolgen, da mit einem infektiösen Virus gearbeitet wird.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Testungen-und-Quarantaene.html>

Achtung: Anders als die 4. Schutzmaßnahmen Verordnung definiert die aktuelle Einreise Verordnung keine Testbefreiung für genesene Personen!

Für den Bezirkshauptmann
M a c h o